

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung
einer Genehmigung nach dem BImSchG für ein Vorhaben der
Qualitas Energy Projekt GmbH**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40004/2024

Warendorf, 23.07.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Qualitas Energy Projekt GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin mit Datum vom 23.06.2025 (Az.: 63-40004/2024) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

I. Tenor

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG und §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Anlagenherstellers Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1 in Sassenberg, Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstück 10 (WEA SAS 01), Flur 2, Flurstück 16 (WEA SAS 02), Flur 2, Flurstück 42 (WEA SAS 03) und Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 85 (WEA SAS 04) als Ersatz für vier bestehende WEA (Repowering).

Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Rechtswert / Hochwert	
						UTM 32	
WEA SAS 01	E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	166.60 m	160,00 m	246,60 m	431675	5762808
WEA SAS 02			166.60 m		246,60 m	432431	5762827
WEA SAS 03			119,83 m		199,83 m	431859	5762507
WEA SAS 04			166.60 m		246,60 m	432935,5	5763546

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der BauO NRW,

- Entscheidung nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen) und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserschutzrecht, Luftfahrtrecht, Forstrecht, Straßenrecht sowie der Kampfmittelfreiheit und LWL-Archäologie ergangen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

X. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herr Stritzke (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 28.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025 während der Dienststunden bei folgender Behörde aus:

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) sowie auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe